

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets „Ortskern Oberhausen“
– Teilaufhebung der Sanierungssatzung
Vom 7. April 2021**

Aufgrund des § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen in seiner Sitzung am 7. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Oberhausen“ vom 22. April 2015, bekanntgemacht am 24. April 2015, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 2016, bekanntgemacht am 6. Mai 2016 wird für einen Teilbereich aufgehoben.

**§ 2
Gebietsabgrenzung**

Der Teilbereich, für den die Sanierungssatzung aufgehoben wird, betrifft das Flurstück 4722 (Grundschule Rheinhausen) und Teilbereiche der Straße Flurstück 4718 und des Weges Flurstück 4725, alle Gemarkung Oberhausen. Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung vom 24. Februar 2021. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die übrigen Bestimmungen der Sanierungssatzung vom 22. April 2015, zuletzt geändert am 27. April 2016, gelten unverändert fort.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Rheinhausen geltend zu machen. Auskünfte erteilt das Bürgermeisteramt Rheinhausen, Bürgermeister Dr. Jürgen Louis.

Rheinhausen, 7. April 2021

gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Anlage: Lageplan vom 24.02.2021

Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Oberhausen“ – Teilaufhebung der Sanierungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 7. April 2021 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 7. April 2021 beschlossen, anschließend am 7. April 2021 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen am 9. April 2021 sowie nachrichtlich Bereitstellung einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Datei im Internet am 24. April 2024 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 22. Juli 2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 9. April 2021 dem Kommunal- und Prüfungsamt Emmendingen als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.